

SATZUNG DER HOPSASA GEMEINNÜTZIGE UG (HAFTUNGSBESCHRÄNKT)

§ 1 Firma, Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet Hopsasa gemeinnützige UG (haftungsbeschränkt) gemeinnützige UG (haftungsbeschränkt)
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in München

§ 2 Zweck der Gesellschaft

- (1) Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der gemeinnützige Zweck ist die Förderung des Sports, sowie die Förderung der Jugend und Altenhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Förderung einer gesunden sozialen und körperlichen Entwicklung sozial benachteiligter Kinder im Alter von 2-11 Jahren durch präventive frühkindliche Bewegungsförderung in Kitas und Familien.
- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages alle Geschäfte und Rechtshandlungen vorzunehmen, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks dienlich sind oder das Unternehmen zu fördern geeignet erscheinen, insbesondere sich unmittelbar und mittelbar an anderen Unternehmen zu beteiligen, die ebenfalls ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgen.
- (4) Den Gesellschaftern obliegt es Kriterien zur Auswahl der Einrichtungen zu definieren, die dem Zweck und den Zielen dieser Satzung entsprechen.

§ 3 Gegenstand des Unternehmens

Die Hopsasa gUG arbeitet in Kooperation mit Kitas an einer verbesserten sozialen und körperlichen Entwicklung sozial schwacher Kinder. Hierzu organisiert sie frühkindliche Bewegungskurse, die in der Betreuungseinrichtung stattfinden, schult pädagogisches Personal, betreibt Elternarbeit und bildet Netzwerke, um auch langfristig einen gesunden Lebensstil der Kinder zu bewirken.

Für mögliche Unfälle und Schadensfälle ist die Hopsasa gemeinnützige UG (haftungsbeschränkt) entsprechend versichert.

Das Angebot richtet sich an Betreuungseinrichtungen, die nachweislich einen hohen Anteil an Kinder aus der oben genannten Zielgruppe betreuen. Finanziert werden die Kurse durch Spenden und Fördergelder, so dass keine direkten Kosten für die Betreuungseinrichtungen oder Eltern anfallen und das Angebot für jeden zugänglich ist.

Die Gesellschaft darf alle gemeinnützigen Geschäfte und Handlungen vornehmen, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie darf hierzu im Rahmen des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung weitere Zweckbetriebe betreiben. Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe sind ausgeschlossen.

Die Gesellschaft darf im Rahmen des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung ihre Geschäfte im In und Ausland betreiben, insbesondere Zweigniederlassungen errichten und gleichartige oder ähnliche Unternehmen gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.
- (3) Wird den Gesellschaftern ein Vorteil zugewandt, der steuerlich als verdeckte Gewinnausschüttung zu werten ist, haben die Gesellschafter der Gesellschaft diesen Vorteil unmittelbar zurück zu gewähren. Die Gesellschaft erfasst diesen Rückforderungsanspruch als Forderung gegen Gesellschafter im Zeitpunkt der Auszahlung des Vorteils an den Gesellschafter (Entstehen der Forderung). Die Forderung ist ab ihrem Entstehen mit 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen und ist nach Kenntnis des Gesellschafters von dem Anspruch binnen 10 Tagen zur Zahlung fällig.
- (4) Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (5) Die Gesellschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen

§ 5 Vermögensbindung

Zur Auflösung der Gesellschaft bedarf es des einstimmigen Beschlusses der Gesellschafterversammlung

§ 6 Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft, Bekanntmachungen

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr; es beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft und endet am 31. Dezember des Jahres.
- (2) Die Gesellschaft beginnt mit der Eintragung in das Handelsregister. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer errichtet.
- (3) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 7 Organe

Organe der Gesellschaft sind die Gesellschafterversammlung und die Geschäftsführung.

§ 8 Stammkapital, Geschäftsanteil

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 2000 Euro (in Worten: zwei tausend Euro).
- (2) Hiervon übernimmt
Frau Jacinta Wagner, geboren am 11.06.1976, wohnhaft in Chammünsterstraße 14,
81827 München
einen Geschäftsanteil in Höhe von 2.000,00 Euro.

- (3) Der Nennbetrag ist in voller Höhe sofort zur Einzahlung fällig. Die Einlagen sind in bar zu erbringen.
- (4) Die Kosten etwaiger Kapitalerhöhungen (Notar, Gericht, evtl. Genehmigungen, Anwalt, Steuerberater) werden von der Gesellschaft getragen, soweit dies nicht im Erhöhungsbeschluss anders geregelt wird.

§ 9 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Der Geschäftsführung obliegen die Führung der laufenden Geschäfte und die Mitwirkung an der strategischen Planung. Sie hat dabei der gemeinnützigen Ausrichtung der Gesellschaft besonderem Maße Rechnung zu tragen.
- (3) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft stets allein.
- (4) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft entweder von zwei Geschäftsführern oder von einem Geschäftsführer mit einem Prokuristen gemeinsam vertreten. Sind mehrere Prokuristen bestellt, vertreten diese die Gesellschaft ebenfalls gemeinsam. Jedem Geschäftsführer oder Prokuristen kann in diesem Fall von der Gesellschafterversammlung Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden. Den Geschäftsführern kann Befreiung von Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
- (5) Die Geschäftsführer sind ermächtigt, für die Gesellschaft bis zu ihrer Eintragung im Handelsregister (Vorgesellschaft) zu handeln, sofern das Vermögen dadurch nicht unter den Betrag des Stammkapitals gemindert wird.
- (6) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, müssen sich diese eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf. Die Geschäftsordnung soll mindestens die Ressortaufteilung, Form und Verfahren der Beschlussfassung, Ausgestaltung der Informationspflichten, interne Regelungen zur Wahrnehmung der Außenvertretung regeln.
- (6) Die vorstehenden Regelungen gelten für die Liquidatoren der Gesellschaft entsprechend.

§ 10 Pflichten der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführer haben unverzüglich nach dem Wirksamwerden jeder Veränderung in den Personen der Gesellschafter oder des Umfangs ihrer Beteiligung eine von ihnen unterschriebene Gesellschafterliste zum Handelsregister einzureichen. Die Veränderungen sind den Geschäftsführern schriftlich mitzuteilen und durch anwaltliche oder notarielle Beglaubigung nachzuweisen.
- (2) Die Geschäftsführung muss die anderen Geschäftsorgane zeitnah über alle Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und der Entwicklung der Gesellschaft von wesentlicher Bedeutung sind, informieren und mit den Geschäftsführerorganen des Gesellschafters nach Maßgabe der Gesellschafterbeschlüsse zusammenarbeiten.
- (3) Zuwendungen Dritter aus Anlass der Tätigkeit sind unverzüglich anzuzeigen. Geschäftsführer dürfen im Tätigkeitsbereich der Gesellschaft für eigene oder fremde Rechnung, keine Geschäfte tätigen und sich weder mittelbar oder unmittelbar an Konkurrenzunternehmen beteiligen oder für solche tätig sein. Diese Punkte und Einzelheiten des Wettbewerbsverbotes regeln die Geschäftsführeranstellungsverträge.

§ 11 Einberufung der Gesellschafterversammlung und Beschlussfähigkeit

- (1) Die Gesellschafterversammlung findet jährlich einmal spätestens zwei Monate nach Aufstellung des Jahresabschlusses durch die Geschäftsführung statt. Darüber hinaus finden
- (2) Gesellschafterversammlungen statt, wenn die Geschäftsführung oder ein Gesellschafter dies verlangen, weil eine Beschlussfassung der Gesellschaft erforderlich wird oder die Einberufung aus einem sonstigen Grunde im Interesse der Gesellschaft liegt.
- (3) Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung mittels eingeschriebenen Briefs unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Der Einberufung sind die zu den einzelnen Tagesordnungspunkten erforderlichen Unterlagen beizufügen. Mit Zustimmung aller Gesellschafter kann auf die Einhaltung von Form und Frist gemäß Satz 1 verzichtet werden. Form und Frist der Einberufung gelten als gewahrt, wenn alle Gesellschafter an der Gesellschafterversammlung teilnehmen und die Tagesordnung genehmigen.
- (4) Jeder Gesellschafter kann sich durch einen anderen Gesellschafter, Ehegatten oder durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten vertreten lassen. Jeder andere Gesellschafter kann verlangen, dass sich der Bevollmächtigte durch eine schriftliche Vollmacht ausweist.
- (5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß gemäß Abs. 3 einberufen ist und mindestens die Hälfte des Stammkapitals der Gesellschafter anwesend oder vertreten ist. Ist die Versammlung bei Eröffnung nicht beschlussfähig, so kann sie frühestens innerhalb von zwei Wochen gemäß Abs. 2 erneut eine Versammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Anwesenheit oder Vertretung der Gesellschafter beschlussfähig ist. Auf diese Folge ist in der erneuten Einladung hinzuweisen.

§ 12 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist das Leitungsorgan der gemeinnützigen UG (haftungsbeschränkt) und trifft alle Grundsatzentscheidungen
- (2) Dabei achtet sie insbesondere auf die Einhaltung der ideellen Zielsetzungen, wie sie in den §§ 23 beschrieben sind sowie die langfristige Substanzerhaltung der Gesellschaft.
- (3) Die Gesellschafterversammlung ist insbesondere zur Entscheidung über folgende Angelegenheiten zuständig und verpflichtet:
 - i. Feststellung des Jahresabschlusses
 - ii. Beschlussfassung über Gewinnverwendung im Rahmen der Vorschriften der
 - iii. Abgabenordnung über steuerbegünstigte Zwecke
 - iv. Entlastung der Geschäftsführer
 - v. Auswahl und Bestellung eines Abschlussprüfers sofern erforderlich.
- (4) Daneben hat die Gesellschafterversammlung die folgenden Aufgaben zu erfüllen:
 - i. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer und Abschluss und Kündigung der
 - ii. Anstellungsverträge
 - iii. Sitzverlegung und Veräußerung des gesamten Unternehmens oder von Unternehmensteilen

- iv. Beschlüsse über Unternehmensverträge Strukturmaßnahmen, die Gegenstands oder Zweckänderungen gleichkommen
- v. Änderung des Gesellschaftsvertrages
- vi. Zustimmung zur Geschäftsordnung der Geschäftsführung

(5) Grundsatzentscheidungen im Sinne des Abs. 1 sind auch:

- i. die Gründung von Unternehmen oder Erwerb und Veräußerung einer Beteiligung von mehr als 5 % an einem Unternehmen sowie Satzungsänderungen bei verbundenen Unternehmen,
- ii. die Aufnahme und Aufgabe eines Geschäftszweiges,
- iii. die Errichtung und Aufgabe von Zweigniederlassungen,
- iv. die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die damit zusammenhängenden Verpflichtungsgeschäfte
- v. der Abschluss von Dauerschuldverhältnissen mit einem Volumen von über 3.000 Euro bis zum nächstmöglichen ordentlichen Kündigungstermin,
- vi. Investitionen und sonstige Aufwendungen mit einem Volumen von mehr als insgesamt 10.000 Euro,
- vii. die Gewährung von Sicherheiten (z.B. Verpfändung, Sicherheitsübereignung, Bürgschaften) Eingehen von Wechselverbindlichkeiten und die Bewilligung von Krediten außerhalb des üblichen Geschäftsverkehrs sowie die Übernahme fremder Verbindlichkeiten, auch wenn dies im Geschäftsplan ausgewiesen ist,
- viii. die Vereinbarung von Krediten oder Kreditlinien, die im Einzelfall den Betrag von 3.000 Euro übersteigen oder die einen bisher bewilligten Umfang insgesamt um einen Betrag von mehr als 1.000 Euro erhöhen,
- ix. alle Rechtsgeschäfte einschließlich Förderungsverzichte mit Organmitgliedern der Gesellschaft oder deren Angehörigen sowie mit diesen oder der Geschäftsführung nahe stehenden Unternehmen; ausgenommen der Gesellschafter und ihrer Gesellschaften,
- x. Erlass von Forderungen gegen Arbeitnehmer auch wenn dies im Geschäftsplan ausgewiesen ist und sonstiger Forderungen, wenn dies 5.000 Euro im Jahr übersteigt,
- xi. Erteilung und Widerruf von Prokura.

(6) Die vorgenannten Beträge können in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung herauf oder der herabgesetzt werden, wenn dies in angemessenem Verhältnis zu dem Gesamtvolumen der Betätigung der Gesellschaft steht.

§ 13 Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung

- (1) Beschlüsse der Gesellschafter werden nur in Gesellschafterversammlungen gefasst. Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen. Stimmabgabe in Textform ist zulässig.
- (2) Außerhalb von Versammlungen können Beschlüsse auch in Textform gefasst werden, wenn alle Gesellschafter diesem Verfahren zustimmen oder sich daran beteiligen. Die Geschäftsführung hat die Gesellschafter in Textform unter genauer

Bezeichnung des Gegenstandes mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zur Stimmabgabe aufzufordern.

- (3) Stimmen, die bis zum Fristablauf der Geschäftsführung nicht zugegangen sind, gelten als Ablehnung. Der Beschluss kommt bereits vor Fristablauf zustande, sobald alle Gesellschafter zugestimmt haben. Alle Beschlüsse der Gesellschafter, auch außerhalb der Gesellschafterversammlung, sind zu protokollieren, soweit keine notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das Protokoll ist von der Geschäftsführung zu unterzeichnen und allen Gesellschaftern in Abschrift zu übersenden.
- (4) Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung wird vor Eintritt in die Tagesordnung mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (5) Der Vorsitzende vertritt die Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung. Insbesondere gibt die Erklärungen zur Berufung und Abberufung sowie zur Anstellung, Abmahnung und Kündigung ab. Ihm obliegen die Leitung der Gesellschafterversammlung und die Bestimmung des Protokollführers.
- (6) Die Gesellschafter sind zur Verschwiegenheit über Angelegenheiten der Gesellschaft verpflichtet. Dies gilt nicht gegenüber Organen des Gesellschafters, soweit diese sich mit der Beteiligung zu befassen haben und nicht für allgemein bekannte Tatsachen.
- (7) Die Gesellschafterversammlung soll die Wirksamkeit ihrer Arbeit und die der Geschäftsführung regelmäßig, mindestens alle drei Jahre, systematisch überprüfen und die aktuellen Grundsätze der Non-Profit Governance berücksichtigen.
- (8) Die Geschäftsführung kann auf Wunsch der Gesellschafter ohne Stimmrecht an den Gesellschafterversammlungen teilnehmen. Hierauf ist in den Einladungen zur Gesellschafterversammlung hinzuweisen. Jedem Gesellschafter steht hiergegen ein Vetorecht zu. Die Gesellschafterversammlung kann darüber hinaus bei besonderen Anlass Gäste beratend hinzuziehen.
- (9) Soweit Beschlüsse der Gesellschafterversammlung nicht notariell beglaubigt werden, sind sie in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Protokolle sind innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung den Teilnehmern und der Geschäftsführung zu übermitteln; Zeitverzögerungen oder formale Protokollmängel haben auf die Wirksamkeit der Beschlüsse keine Auswirkungen. Wird der Niederschrift nicht binnen vier Wochen nach dem Zugang der Niederschrift schriftlich oder per Fax widersprochen, so gilt die Niederschrift als genehmigt, es sei denn, mit der Niederschrift wird bewusst von den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung abgewichen.
- (10) Einwendungen gegen die Wirksamkeit von Gesellschafterbeschlüssen können nur durch Klageerhebung innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Monaten nach Absendung des Beschlussprotokolls geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Frist gelten etwaige Beschlussmängel als geheilt.

§ 14 Verfügungen über Geschäftsanteile

- (1) Jede entgeltliche oder unentgeltliche Verfügung über Geschäftsanteile oder Ansprüche eines Gesellschafters gegen Gesellschaft darf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Der Beschluss ist mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen zu fassen, wobei der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht hat.
- (2) Die vorstehende Regelung gilt nicht für Verfügungen zu Gunsten von Mitgesellschaftern, Ehegatten und leiblichen ehelichen Abkömmlingen von Gesellschaftern.

§ 15 Teilung von Geschäftsanteilen

Jeder Gesellschafter kann seine Geschäftsanteile ohne Zustimmung der anderen Gesellschafter durch notariell beurkundete Erklärung teilen.

§ 16 Erbfolge

- (1) Die Geschäftsanteile sind vererblich.
- (2) Nachfolgeberechtigt sind nur Mitgesellschafter, Ehegatten und leibliche eheliche Abkömmlinge des verstorbenen Gesellschafters.
- (3) Geht ein Geschäftsteil beim Tod eines Gesellschafters ganz oder zum Teil auf eine Person über, die nicht nachfolgeberechtigt ist, kann die Gesellschafterversammlung unter Ausschluss des betroffenen Gesellschafters innerhalb von sechs Monaten nach Kenntnis von Erbfall und Erben die Einziehung des Geschäftsanteils des verstorbenen Gesellschafters gegen eine Abfindung nach Maßgabe dieser Satzung beschließen.
- (4) Statt der Einziehung kann die Gesellschaft verlangen, dass der Anteil ganz oder geteilt an die Gesellschaft selbst, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an einen Dritten abgetreten wird.
- (5) Die vorstehenden Regelungen gelten für Vermächtnisnehmer entsprechend.

§ 17 Einziehung von Geschäftsanteilen gegen Abfindung

- (1) Geschäftsanteile können durch Beschluss der Gesellschafter mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters eingezogen werden.
- (2) Die Geschäftsanteile eines Gesellschafters können ohne seine Zustimmung eingezogen werden, wenn der Gesellschafter stirbt (nach Maßgabe von § 15) oder ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere
 - i. die grobe Verletzung von Gesellschafterpflichten oder ein in der Person des Gesellschafters liegender wichtiger Grund (entsprechend §§ 133, 140 HGB), der seine Ausschließung aus der Gesellschaft rechtfertigt;
 - ii. die Betreibung der Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil, wenn diese nicht innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Pfändungs und Überweisungsbeschlusses abgewandt wird, oder
 - iii. die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Gesellschafters oder die Ablehnung der Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse.
- (3) Statt der Einziehung kann die Gesellschaft von dem Gesellschafter oder seinen Erben die Abtretung des Geschäftsanteils an die Gesellschaft, einen Gesellschafter oder einen von der Gesellschaft bestimmten Dritten verlangen.
- (4) Der Beschluss zur Einziehung des Geschäftsanteils oder das Abtretungsverlangen bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der Gesellschafter. Im Falle des Abs. 2 sind der Gesellschafter bzw. seine Erben nicht stimmberechtigt.
- (5) Mit dem Beschluss über die Einziehung verliert der Gesellschafter seine Gesellschafterstellung, mit dem Beschluss über die Abtretungsverpflichtung ruhen die Gesellschafterrechte, jeweils mit sofortiger Wirkung und unabhängig von der Zahlung der Abfindung.
- (6) Die Abfindung ist in drei gleich hohen Raten zu zahlen. Die erste Rate ist sechs Monate nach dem Beschluss über die Einziehung bzw. Abtretungsverpflichtung fällig, die folgenden Raten jeweils ein Jahr später. Die Gesellschafter können eine vorzeitige Auszahlung des Auszahlungsguthabens beschließen.

- (7) Im Fall der Einziehung gemäß Abs. 1 oder 2 sowie im Fall der Abtretung gemäß Abs. 3 haben der ausscheidende Gesellschafter oder seine Erben Anspruch auf eine Entschädigung in Höhe ihrer eingezahlten Kapitalanteile und des gemeinen Werts ihrer geleisteten Sacheinlagen
- (8) In den Fällen des Abs. 1 und 2 ist Schuldnerin die Gesellschaft, im Fall des Abs. 3 haften der Erwerber und die Gesellschaft als Gesamtschuldner. Ein Einziehungsbeschluss kann nur dann wirksam gefasst werden, wenn auch nach der Einziehung die Summe der Nennbeträge der Geschäftsanteile dem Stammkapital der Gesellschaft entspricht. Zu diesem Zweck sind zusammen mit der Einziehung die Nennbeträge der anderen Geschäftsanteile anteilig aufzustocken, sofern die Gesellschafter nicht etwas anderes beschließen.

§ 18 Austritt / Kündigung von Gesellschaftern

- (1) Jeder Gesellschafter kann durch Kündigung seinen Austritt aus der Gesellschaft erklären.
- (2) Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Er ist unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten durch eingeschriebenen Brief zu erklären. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (3) Der ausscheidende Gesellschafter ist nach Wahl der Gesellschaft verpflichtet, seinen Geschäftsanteil jeweils ganz oder zum Teil an die Gesellschaft selbst, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an von der Gesellschaft zu benennende Dritte abzutreten oder die Einbeziehung zu dulden. Bis zum Ausscheiden kann er seine Gesellschafterrechte ausüben.
- (9) Die verbleibenden Gesellschafter sind verpflichtet, bis zum Wirksamwerden des Austritts über die Einziehung oder Abtretungsverpflichtung Beschluss zu fassen.

§ 19 Geschäftsjahr und Jahresabschluss

- (1) Der Jahresabschluss ist von der Geschäftsführung nach den gesetzlichen Vorschriften und innerhalb der gesetzlichen Frist aufzustellen, von sämtlichen Geschäftsführern zu unterschreiben und zusammen mit der zuletzt im Handelsregister aufgenommenen Gesellschafterliste an alle Gesellschafter zu übersenden.
- (2) Über die Gewinnverwendung beschließt die Gesellschafterversammlung. Im steuerlich zulässigen Umfang dürfen Rücklagen gebildet werden. Im Übrigen sind die Mittel zeitnah für den Gesellschaftszweck gem. §§ 2 und 3 dieser Satzung zu verwenden. Die Gesellschafter haben keinen Anspruch auf den anteiligen Jahresabschluss.

§ 20 Satzungsänderungen

- (1) Diese Satzung kann durch Beschluss der Gesellschafter mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Stimmen der Gesellschafter geändert werden.
- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen können abweichend von § 12 Abs. (3) nur in der Gesellschafterversammlung gefasst werden. Beschlüsse über Änderungen der §§ 2 und 3 (Zweck, Gemeinnützigkeit) dürfen erst ausgeführt werden, wenn das zuständige Finanzamt die gemeinnützigkeitsrechtliche Unbedenklichkeit bescheinigt hat.

§ 21 Auflösung, Vermögensanfall

- (1) Die Gesellschaft kann durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafter aufgelöst werden.
- (2) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung mildtätiger Zwecke und der öffentlichen Gesundheitspflege.

§ 22 Gründungskosten

- (1) Die Gesellschafter tragen die mit der Errichtung der Gesellschaft verbundenen Kosten einschließlich der Gründungsberatungskosten.
- (2) Die Gesellschaft trägt sämtliche Kosten künftiger Kapitalerhöhungen, einschließlich der Kosten der Übernahmeerklärungen.

§ 23 Schlussbestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrags lässt die Wirksamkeit des Gesellschaftsvertrages im Übrigen unberührt, soweit Treu und Glauben dem nicht zwingend entgegenstehen. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung durch Beschluss der Gesellschafterversammlung so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der endgültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche und rechtliche Zweck erreicht wird.